

RS Lvwg 2020/12/9 LVwG-AV-331/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

09.12.2020

Norm

AWG 2002 §43

AWG 2002 §48

Rechtssatz

Was die Einbringung von Abfällen in die Deponie betrifft, so wird mit der Bewilligung der Verlängerung des Einbringungszeitraumes das Recht begründet, nach Ablauf des ursprünglich festgesetzten Einbringungszeitraumes weiterhin Abfälle auf der Deponie abzulagern.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Baurestmasse; Deponie; Nachsorgephase; Sicherstellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.331.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at